

Verkündet
am 18. Dezember 1959
horm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Heide A [REDACTED] geb. W [REDACTED] in M [REDACTED],
F [REDACTED]-W [REDACTED]-Str. [REDACTED]

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Regierungs-
präsidenten in Münster,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 18. Dezember 1959 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Dr. v. Werner,
Wilden und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm/Westf.
vom 9. Dezember 1958 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei.
Die außergerichtlichen Kosten der Revision trägt die
Klägerin.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die im Jahre 1923 geborene Klägerin wohnte mit ihren Eltern in K[REDACTED] Pr. Ihre Mutter unterhielt ehewidrige Beziehungen zu dem halbjudischen Bibliotheksrat Dr. G[REDACTED], dessen Ehe 1934 aus diesem Grunde geschieden wurde. Am 1. Juni 1934 wanderte Dr. G[REDACTED] in die Schweiz aus. Die Mutter der Klägerin hatte die Absicht, ihren Ehemann zu verlassen, dem Dr. G[REDACTED] zu folgen und ihn nach Scheidung ihrer eigenen Ehe zu heiraten. Zunächst begab sie sich, mit Zustimmung ihres Ehemannes und Vaters der Klägerin, im Dezember 1934 unter Mitnahme der zu dieser Zeit 11 Jahre alten Klägerin zu ihrer Stiefmutter nach dem damals (bis 1939) noch litauischen Memel. Von dort aus betrieb sie die Scheidungsklage und erreichte auch im Mai 1935 die rechtskräftige Ehescheidung aus beiderseitigem Verschulden. Alsdann folgte sie dem Dr. G[REDACTED] in die Schweiz; sie heiratete ihn 1938.

Die Klägerin war bei ihrer Stiefgroßmutter in Memel zurückgeblieben. Der Vater der Klägerin machte keine ernstlichen Versuche, diese nach K[REDACTED] Pr. zurückzuholen, erklärte sich vielmehr damit einverstanden, daß sie in Memel blieb und dort die Mittelschule besuchte. Auch die Mutter der Klägerin, der nach der Ehescheidung das Sorgerecht für diese zustand, bestimmte zunächst Memel zum Aufenthalt für ihre Tochter. Im September 1938 beantragte der Vater der Klägerin beim Amtsgericht in K[REDACTED] Pr. die Änderung der Sorgerechtsregelung dahin, daß dieses ihm übertragen werde. Durch Beschluß vom 12. Juni 1939 übertrug das Amtsgericht die Personensorge jedoch der Stiefgroßmutter der Klägerin. Zur Begründung wurde ausgeführt, der Vater der Klägerin sei nicht geeignet, die Personensorge für diese auszuüben; aber auch der Mutter könne die Personensorge nicht belassen werden, weil verhindert werden müsse, daß

- 3 -

die Mutter die Klägerin in die Schweiz hole und unter dem Einfluß ihres halbjudischen Ehemannes aufwachsen lasse; hierdurch würde die Erziehung der Klägerin im nationalsozialistischen Sinne gefährdet werden.

Im Juli 1939 reiste die Klägerin im Einverständnis mit ihrer Stiefgroßmutter - wie vorgegeben wurde, zu einem kurzen Ferienbesuch - zu ihrer Mutter nach Basel. Diese ließ die Klägerin jedoch nicht zurückkehren, nahm sie vielmehr in ihren Haushalt auf und schickte sie auf ein Schweizer Gymnasium. Das Sorgerechtsverfahren wurde unterdessen auf Beschwerde beider Eltern fortgeführt. Durch Beschluß vom 18. Oktober 1939 wies das Landgericht in Königsberg Pr. die Beschwerden zurück. Es führte aus, die Klägerin würde "ihrem im Nationalsozialismus geeinten Volkstum entfremdet werden", wenn sie weiterhin in dem Haushalt des halbjudischen Dr. G. leben würde, wie die Mutter vorhabe, welche die Klägerin in Basel behalten wolle. Die Klägerin kehrte unter dem Nationalsozialismus nicht nach Deutschland zurück. Während des Krieges war sie eine Zeitlang mit ihrer Mutter und ihrem Stiefvater in der Schweiz interniert. 1949 nahm sie, zugleich mit ihrer Mutter und ihrem Stiefvater, ihren Wohnsitz in M. (Westf.). 1957 heiratete sie einen italienischen Professor.

Mit ihrem in Höhe von 6.000 DM erhobenen Soforthilfensanspruch für Rückwanderer hatte die Klägerin weder bei der Entschädigungsbehörde noch in den Vorinstanzen Erfolg. Mit der vom erkennenden Senat zugelassenen Revision verfolgt sie ihren Anspruch weiter. Das beklagte Land bittet um Zurückweisung der Revision,



Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

I.

Das Oberlandesgericht hat ausgeführt:

Die Klägerin habe zu irgendeinem Zeitpunkt während der nationalsozialistischen Herrschaft ihre deutsche Heimat aufgegeben und sei damit ausgewandert. Die Annahme, dies sei schon im Dezember 1934 geschehen, als ihre Mutter in der Absicht, ihre deutsche Heimat aufzugeben, nach Memel gegangen sei, stoße auf Bedenken; denn damals sei die Ehe ihrer Eltern noch nicht geschieden und ihr Vater daher zur Bestimmung ihres Aufenthalts noch befugt gewesen. Die Auswanderung der Klägerin aus dem Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 sei vielmehr etwa auf Mai 1935 anzusetzen. Sie sei dadurch vollzogen worden, daß sie nach der Scheidung ihrer Eltern kraft Entschließung ihrer nunmehr für ihre Person allein sorgeberechtigten Mutter im Einverständnis mit ihrem (damals gemäß § 1635 Abs. 2 BGB a.F.) vertretungsberechtigten Vater endgültig außerhalb der Reichsgrenzen habe bleiben sollen. Damals hätten beide Eltern für die Klägerin Memel zum Mittelpunkt ihres Lebens und damit als Wohnsitz bestimmt. Den diesbezüglichen Ausführungen des Landgerichts sei zuzustimmen.

Diese Auswanderung sei jedoch nicht aus den Verfolgungsgründen des § 1 BEG, sondern zur Ermöglichung des Zusammenlebens mit ihrer Mutter geschehen. Sie habe auch nicht einem Verfolgten "nahegestanden". Nicht einmal bei ihrer Mutter sei das unmittelbar nach deren Scheidung der Fall gewesen; denn diese sei damals mit dem rassisch verfolgten Dr. G. [REDACTED] noch nicht verheiratet gewesen und habe ihre dahin-

gehende Absicht der Schweizer Behörde auch erst am 28. Juli 1935 mitgeteilt.

Nach der späteren gesetzlichen Regelung durch das Ehegesetz 1938, nach dessen § 84 der § 1635 BGB a.F., insbesondere auch dessen Abs. 2, der dem Vater das Vertretungsrecht auch für die Wohnsitzbestimmung vorbehalten habe, außer Kraft getreten sei, sei es hinsichtlich dieser Wohnsitzbestimmung nur noch auf den Willen der Mutter angekommen; dieser sei dahin gegangen, jedenfalls den Wohnsitz der Klägerin in K [REDACTED] Pr. aufzugeben, sie nämlich nicht dorthin zu ihrem Vater zurückkehren, sondern alsbald in die Schweiz nachkommen zu lassen. Die dann als "Auswanderung" anzusehende Übersiedelung der Klägerin in die Schweiz im Sommer 1939 knüpfe aber nicht an einen Ort im Altreichsgebiet, sondern an das außerhalb davon gelegene Memel an, da zu dieser Zeit die Klägerin ihren Wohnsitz in K [REDACTED] durch rechtswirksame Aufgabe bereits verloren gehabt habe und eine Auswanderung in die Schweiz im Sommer 1939 nur an den Aufenthalt in Memel anknüpfen könne. Dieser Aufenthaltsort habe aber außerhalb des Reichsgebiets nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 gelegen.

II.

Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision sind im Ergebnis nicht begründet.

1. Dem Berufungsgericht ist darin beizutreten, daß die Klägerin aus dem Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 spätestens im Mai 1935, d.h. nach der Scheidung der Eltern, ausgewandert ist.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats (Urteile vom 2. Juli 1958 - IV ZR 70/58 -, LM BEG 1956 § 141 Nr. 6 und vom 8. Oktober 1958 - IV ZR 97/58 -, RzW 1959, 21 Nr. 21) liegt eine "Auswanderung" im Sinne des § 141 BEG vor, wenn jemand legal oder illegal das deutsche Staatsgebiet unter Aufgabe seines inländischen Wohnsitzes in der Absicht verläßt, sich im Auslande ständig niederzulassen; dabei genügt es, daß der letzte Wohnsitz, wenn auch nicht der letzte Aufenthaltsort, im Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 gelegen war. Zur "Auswanderung" gehört also, daß der bisherige Wohnsitz im Inlande aufgegeben wird, wobei es dem Auswanderer darauf ankommt, im Auslande eine neue Heimat zu finden.

Nachdem die Ehe der Eltern der Klägerin aus beiderseitigem Verschulden geschieden war, stand gemäß § 1635 Abs. 1 S. 1 BGB a.F. die Sorge für die Person der Klägerin und damit nach § 1631 Abs. 1 BGB auch das Recht und die Pflicht, ihren Aufenthalt zu bestimmen, der Mutter der Klägerin zu. Wie das Oberlandesgericht festgestellt hat, war es die feste Absicht der Mutter der Klägerin, diese unter keinen Umständen nach K [REDACTED] Pr. zu ihrem Vater zurückkehren, sie vielmehr so bald als möglich an der Übersiedelung in die Schweiz teilnehmen zu lassen. Diese Absicht hat die Mutter der Klägerin bereits im Dezember 1934 dadurch verwirklicht, daß sie ihre Tochter bei ihrem Weggang aus K [REDACTED] Pr. endgültig außerhalb der Reichsgrenzen, erst nach Memel und dann in die Schweiz, zu sich nahm. Nach § 1635 BGB a.F. ließ zwar die Übertragung des Personensorgerechts an die Mutter das Recht des Vaters der Klägerin zur Vertretung des Kindes (§ 1635 Abs. 2 BGB a.F.) und damit auch zur Bestimmung von dessen Wohnsitz (§§ 8, 11 Abs. 1 BGB a.F.) in vollem Umfange bestehen (vgl. hierzu Beschluß des erkennenden Senats vom 14. Juli 1952 - IV ZB 21/52 -, BGHZ 7, 104, 107). Nach den Feststellungen des Oberlandesgerichts war

jedoch der Vater der Klägerin damit einverstanden, daß diese K[REDACTED] Pr. und damit Deutschland überhaupt endgültig verließ und ihrer Mutter ins Ausland folgte, ihren Wohnsitz somit nach außerhalb der Reichsgrenzen verlegte. Ob und wie lange die Klägerin in Memel bleiben sollte, ist angesichts des feststehenden Willens ihrer Mutter, sie keinesfalls nach K[REDACTED] Pr. zurückkehren, sondern alsbald an der Übersiedelung nach der Schweiz teilnehmen zu lassen, und angesichts der Zustimmung des Vaters der Klägerin zur endgültigen Verlegung ihres Wohnsitzes ins Ausland ohne rechtliche Bedeutung; die in dieser Hinsicht erhobenen Verfahrensrügen der Revision liegen daher neben der Sache. Das Ergebnis, zu dem das Berufungsgericht hinsichtlich des Zeitpunkts der Auswanderung gekommen ist, ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Auf die auf Seite 4 zweiter Absatz des Berufungsurteils getroffenen weiteren Erwägungen über die späteren Entschlüsse der Mutter der Klägerin kommt es für die Entscheidung der Frage, wann die Klägerin aus dem Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 ausgewandert ist, nicht mehr an.

2. Dem Oberlandesgericht fällt kein Rechtsfehler zur Last, wenn es die Auffassung vertritt, die Auswanderung der Klägerin beruhe nicht auf den Verfolgungsgründen des § 1 BEG.

a) Da nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils einer der Verfolgungsgründe des § 1 Abs. 1 BEG bei der Klägerin nicht in Betracht kommt, könnte es sich lediglich fragen, ob die Klägerin einem Verfolgten im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 BEG "nahegestanden" hat. "Verfolgter" in diesem Sinne wäre möglicherweise, wie die Revision offenbar meint, die Mutter der Klägerin infolge Anfeindungen wegen ihrer ehewidrigen Beziehungen zu dem rassisch verfolgt gewesenen Dr. G[REDACTED] oder dieser selbst, sofern man anzunehmen hätte, die Mutter der Klägerin habe ihm auf Grund dieser

Beziehungen und dann die Tochter wieder ihrer Mutter "nahege-
standen". Die vorgenannte Frage kann jedoch im vorliegenden
Falle dahingestellt bleiben, weil die Klägerin nicht "verfolgt"
worden ist.

b) Wie der Senat in dem Urteil vom 10. Dezember 1958 - IV ZR
159/58 - (LM BEG 1956 § 141 Nr. 7) ausgesprochen hat, ist
"Verfolgter" im Sinne des § 141 BEG nicht schon derjenige,
der mit der Möglichkeit einer Verfolgung rechnen mußte und
wegen dieser abstrakten, wenn auch durch die spätere Entwick-
lung bestätigten Gefahr der Verfolgung ausgewandert ist, son-
dern nur derjenige, der bereits konkrete Verfolgungsmaßnahmen
im Sinne der §§ 1, 2 BEG hat hinnehmen müssen und aus diesen
Verfolgungsgründen sich später dann zur Auswanderung entschlos-
sen hat. Wie in diesem Urteil dargelegt wird, kann darüber,
daß für die eigentlichen Entschädigungsansprüche grundsätz-
lich als "Verfolgter" nur derjenige angesehen werden kann,
gegen den Verfolgungsmaßnahmen gerichtet waren, nach der
Rechtsprechung des Senats kein Zweifel bestehen, wobei aller-
dings die gesetzlichen Voraussetzungen auch erfüllt sind,
wenn solche Maßnahmen unmittelbar bevorstanden und wenn es
sich nicht um Einzelmaßnahmen gegen bestimmte Personen,
sondern um solche gegen ganze Bevölkerungsgruppen handelte.
Sowohl der Wortlaut, wie auch der Sinn und Zweck des Ge-
setzes geben keinen Anlaß, davon abzuweichen und auch den-
jenigen im Sinne des § 141 BEG als "Verfolgten" anzusehen,
gegen den seitens der nationalsozialistischen Gewalthaber
vor der Auswanderung keine derartigen Verfolgungsmaßnahmen
ergriffen worden sind.

Nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils ist
die Klägerin nicht in der Lage, irgendwelche nationalsozia-
listischen Gewaltmaßnahmen anzuführen, die vor ihrer Auswan-

derung von einer Dienststelle oder einem Amtsträger der in § 2 BEG genannten Körperschaften gegen sie ergriffen oder auch nur geplant gewesen seien. Die Auffassung der Revision, die Beschlüsse des Amtsgerichts in Königsberg Pr. vom 12. Juni 1939 und des Landgerichts daselbst vom 18. Oktober 1939 seien solche Maßnahmen gewesen, kann auf sich beruhen; denn diese Beschlüsse lagen zeitlich nach der, wie ausgeführt, im Mai 1935 vollzogenen Auswanderung der Klägerin, waren hierfür also nicht ursächlich. Die - ebenfalls erst nach der Auswanderung der Klägerin ergangenen - sog. "Nürnberger Gesetze" vom 15. September 1935, die an sich nach der ständigen Rechtsprechung des Senats als "konkrete" Verfolgungsmaßnahmen anzusehen sind (Urteil vom 14. Januar 1959 - IV ZR 226/58 -, LM Nr. 27 zu § 1 BEG 1956), betrafen mit ihren Anordnungen nicht die Klägerin, sondern nur deren Mutter, die den rassistisch verfolgten Dr. Goldschmidt zu heiraten beabsichtigte.

- 10 -

III.

Aus diesen Gründen ist die Revision der Klägerin mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BEG, 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Ascher Raske v.Werner Wilden Dr. Loewenheim